Nebenbestimmungen.

Bewilligur	gsbehörde/Aktenzeichen)
(genaue E	Bezeichnung des Zuwendungsempfängers)
Betreff:	Zuwendungen des Freistaates Sachsen hier: (Bezeichnung des Förderprogramms)
Bezug:	Ihr Antrag vom
Anlagen:	Abdruck der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) oder zur Projektförderung (ANBest-P/ANBest-K) (soweit beim Zuwendungsempfänger nicht bereits vorliegend)
	(gegebenenfalls Besondere Nebenbestimmungen) Vordruck für Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht Vordruck für Anforderung der Landesmittel Vordruck für Verwendungsnachweis
Sehr geel	nrte(r)
	rillige Ihnen als Festbetrags-/Anteil-/Fehlbedarfsfinanzierung für die Zeit vom bis (Bewilligungszeitraum) eine rückzahlbare/bedingt
	are/nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von/in Höhe von bis zu EUR
(in Worter	n: Euro).
Die Zuwe	ndung wird als institutionelle Förderung/Projektförderung bewilligt.
Die Mittel	sind zweckgebunden und entsprechend Ihrem Antrag – unter Berücksichtigung
nachstehe	ender Änderung – bestimmt für
Die mit H gebunden	ilfe der Zuwendung erworbenen Gegenstände sind Jahre für den Zuwendungszweck
Zuwendur	eil des Zuwendungsbescheides sind die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für ngen zur institutionellen Förderung (ANBest-I)/zur Projektförderung (ANBest-P/ANBest-P-Kosten) sowie die ebenfalls beigefügten/nachstehenden Besonderen

Bei Projektförderung mit einer Zuwendung bis 50 000 EUR, sofern in der Förderrichtlinie nichts Abweichendes bestimmt ist:

Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nummer 6.9 ANBest-P zugelassen.
Den von Ihnen vorgelegten Finanzierungs-/Haushalts-/Wirtschaftsplan erkläre ich nach Maßgabe der Allgemeinen Nebenbestimmungen – mit folgender Änderung – für verbindlich. Der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt danach EUR.
Die im Finanzierungs-/Haushalts-/Wirtschaftsplan geltend gemachten Ausgaben können nicht in voller Höhe anerkannt werden, weil
Die Zuwendung kann grundsätzlich erst nach Ablauf der nachstehend genannten Rechtsbehelfsfrist ausgezahlt werden. Eine frühere Auszahlung ist möglich, wenn Sie schriftlich mitteilen, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten und die Voraussetzungen nach Nummer 1.5 ANBest-I/Nummer 1.4 ANBest-P/Nummer 1.3 ANBest-K vorliegen.
Rechtsbehelfsbelehrung:
a) Wenn der Zuwendungsbescheid von einer obersten Landesbehörde (Ministerium) erlassen wird (vergleiche §§ 68, 81, 82 VwGO):
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem
Verwaltungsgericht in (Anschrift des nach § 52
Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – zuständigen Gerichts) schriftlich oder zur Niederschrift des
Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.
b) Wenn der Zuwendungsbescheid von einer anderen Behörde erlassen wird (vergleiche §§ 68, 70, 58 VwGO):
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben
werden. Der Widerspruch ist bei (Anschrift der Behörde, die den
Zuwendungsbescheid erlassen hat) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
Mit freundlichen Grüßen
(Unterschrift) (Funktion/Amtsbezeichnung)